jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/5/8 5Ob22/87, 5Ob74/90, 5Ob1037/93, 5Ob60/99f, 5Ob73/09k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.05.1987

Norm

MRG §8 Abs2 Z2

Rechtssatz

Die Einräumung der Möglichkeit, die bisher auf einer nicht erkennbar abgegrenzten Dachbodenabstellfläche abgestellten Gegenstände nunmehr auf einer anderen, räumlich veränderten aber gleichgroßen Abstellfläche zu lagern, ohne daß damit eine Mehrerschwernis verbunden wäre, ist dem Hauptmieter des "anderen Mietgegenstandes" zumutbar im Sinne des § 8 Abs 2 Z 2 MRG.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 22/87
  Entscheidungstext OGH 08.05.1987 5 Ob 22/87
  Veröff: EvBl 1988/1 S 18 = ImmZ 1987,415 (Meinhart)
- 5 Ob 74/90
  Entscheidungstext OGH 11.12.1990 5 Ob 74/90
  Vgl aber; Beisatz: Hier soll der Mieter überhaupt aus dem gemieteten Raum verdrängt werden. (T1) Veröff: WoBl 1991,234 (Call)
- 5 Ob 1037/93
  Entscheidungstext OGH 29.06.1993 5 Ob 1037/93
- 5 Ob 60/99f
  Entscheidungstext OGH 23.03.1999 5 Ob 60/99f
  Vgl
- 5 Ob 73/09k
  Entscheidungstext OGH 09.06.2009 5 Ob 73/09k
  Vgl; Beisatz: Ein Mieter muss sogar unter den Zumutbarkeitsvoraussetzungen des § 8 Abs 2 Z 2 MRG die Verlegung, ja sogar die geringfügige Verkleinerung einer von ihm mitbenützten Dachbodenfläche dulden, um einen Dachbodenausbau zu ermöglichen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0069510

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at